

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht

Zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,

und der

Stadt Mönchengladbach,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners,

wird gemäß § 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Personaleinsatz

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss insgesamt

2 Amtsapotheker/innen

2 pharmazeutisch-technische Assistent/innen

- (2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten ist der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Personelle Entscheidungen werden durch den Rhein-Kreis Neuss unter Beteiligung der Stadt Mönchengladbach getroffen.

§ 2
Leistungsumfang und Verfahren

- (1) Die in § 1 genannten Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss nehmen für den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach die Aufgaben nach § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf der PTA, dem Chemikaliengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreises Neuss wahr.
- (2) Im Rahmen des Leistungsumfangs sollen insbesondere Betriebsbesichtigungen durchgeführt, die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis geprüft, neue Apotheken abgenommen, Apotheken und Einzelhändler, die Arzneimittel in den Verkehr bringen, überprüft, Arzneimittelproben entnommen und den Verkehr mit Gefahrenstoffen im Einzelhandel überwacht werden.
- (3) Die in § 1 genannten Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss stellen der Stadt Mönchengladbach aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen die für die verwaltungsseitige Bearbeitung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung (z.B. für ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).
- (4) Die Stadt Mönchengladbach hält in ihren Räumlichkeiten zwei angemessen ausgestattete Räume/Arbeitsplätze vor, welche die Beschäftigten des Rhein-Kreises Neuss zur örtlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nutzen können.
- (5) Die fachliche Aufsicht über die in § 1 genannten Beschäftigten über bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss der Landrat des Rhein-Kreises Neuss aus.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Aufgaben erstattet die Stadt Mönchengladbach dem Rhein-Kreis Neuss 40 v.H. der entstehenden Personal- und Gemeinkosten der in § 1 genannten Beschäftigten nach Vorgabe des jeweils aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Aufgabenausübung entstehenden Reise- und Fortbildungskosten werden unabhängig von der pauschalen Erstattung im Sinne des Absatzes 1 ihrer tatsächlichen Höhe nach erstattet.
- (3) Die genaue Höhe der zu erstattenden Kosten ermittelt der Rhein-Kreis Neuss jeweils für ein Haushaltsjahr und fordert diese im November eines Jahres bei der Stadt Mönchengladbach an.
- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Rhein-Kreis Neuss hinsichtlich der in diesem Vertrag festgelegten Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Rhein-Kreis Neuss wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung bestandskräftig zur Umsatzsteuer veranlagt werden, kann der Rhein-Kreis Neuss die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstelle nacherheben. Die Stadt Mönchengladbach verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Haftung

Der Rhein-Kreis Neuss haftet nicht für Schäden, die der Stadt Mönchengladbach in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Vertrag entstehen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW sind einzuhalten. Die Parteien werden einen separaten Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, regelmäßige Überprüfung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht vom 28.04.1993/10.05.1993, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 01.03.2017/28.04.2017, außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende kündbar.
- (4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Für die Stadt Mönchengladbach

Neuss/Grevenbroich, den _____

Mönchengladbach, den _____

Hans-Jürgen Petruschke
Landrat

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister